



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Montag 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Wasserversorgungsverband Mauracherberg in der Fassung vom 01. Januar 2023

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 23. November 2022 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Mauracherberg wird wie folgt neu gefasst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Städte Emmendingen und Waldkirch sowie die Gemeinden Denzlingen, Glottertal, Heuweiler, Reute und Vörstetten bilden unter dem Namen Wasserversorgungsverband Mauracherberg einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Denzlingen.

§ 2 Aufgabe des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die Versorgung der Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten und wirtschaftlich zu betreiben. In der Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 ist beschränkt,

- a) bei der Stadt Emmendingen auf den Stadtteil Wasser,
- b) bei der Stadt Waldkirch auf das Gebiet des ehemaligen Wasserversorgungsverbandes Waldkirch/Kollnau sowie auf die Stadtteile Buchholz und Suggental.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Umfang des Unternehmens

(1) Der Zweckverband plant, baut, betreibt und unterhält die gesamten Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle an die Mitglieder. Übergabestellen sind für die Verbandsmitglieder Glottertal, Heuweiler und Waldkirch der Hochbehälter Einbollen, für den Ortsteil Schupfholz der Gemeinde Vörstetten die Grenze zwischen Herrenweg und Flurstück Nr. 2317 der Gemarkung Vörstetten, für die übrigen Verbandsmitglieder die Wassermesser am Ortsnetzgang.

(2) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ab der jeweiligen Übergabestelle bleiben ausschließlich Angelegenheiten der Mitglieder.

(3) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Verband gegen vollen Kostenersatz auch Anlagen dieses Mitgliedes erstellen.

§ 4 Bezugsrecht

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, folgende Wassermengen zu beziehen:

Gemeinde Denzlingen 32,99 l/s
Stadt Emmendingen 4,08 l/s
Gemeinde Glottertal 6,88 l/s

Gemeinde Heuweiler 2,53 l/s

Gemeinde Reute 5,79 l/s

Gemeinde Vörstetten 7,66 l/s

Stadt Waldkirch 38,36 l/s.

(2) Sofern die vorhandenen Verbandsanlagen es rechtlich und tatsächlich zulassen und auf der Grundlage der Versorgungsstruktur des Mitgliedes, wie sie der Ermittlung der Bezugsmengen nach Abs. 1 zu Grunde liegt, werden die Bezugsmengen nach Abs. 1 in Abstand von 5 Jahren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung angepasst. Abs. 3 bleibt unberührt. Die nächste Anpassung ist zum 01.01.2025 vorzunehmen.

(3) Will ein Verbandsmitglied sein Bezugsrecht über die Absätze 1 und 2 hinaus erhöhen, entscheidet hierüber die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung entscheidet in diesem Falle auch über die Bedingungen.

§ 5 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach der durchschnittlichen Umlagebelastung, der dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorausgehenden 5 Wirtschaftsjahre. Jedes Verbandsmitglied erhält für je 7.000 Euro der durchschnittlichen Umlagebelastung eine Stimme. Hiernach verbleibende Anteile von 3.850 Euro und mehr ergeben eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Verbandsmitglied mehr als 40 v. H. der Gesamtstimmen erhalten. Die sich hiernach ergebende Gesamtstimmenzahl und die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder werden jeweils mit der Feststellung der Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden.

§ 8 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ihr Amt endet jedoch spätestens mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband, leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung verantwortlich.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung und die Bediensteten.

(4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 und 3 zukommen:

- a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Erfolgsplanes,
- b) die Bewirtschaftung von Mitteln des Vermögensplanes bis zum Betrag von 50.000 Euro,
- c) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Vermögensplanes und die Umschuldung von Krediten.
- d) der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

(5) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu Sitzungen ein. Die Ladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es beantragen. Der Gegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung. Sie bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen. Die Verbandsmitglieder können Ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

(4) Die Abgabe von überschüssigem Wasser im Rahmen der Bezugsrechte nach § 4 Abs. 1 an Verbandsmitglieder für Ortsteile, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.

(5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach

Dem Eigenbetriebesgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Eigenvermögen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband wird durch seine Mitglieder mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgestattet.

(2) Das Eigenkapital wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des § 4 umgelegt.

§ 12 Jahresumlage

(1) Der Aufwand für Kreditzinsen, für Kreditbeschaffungskosten, für Abschreibungen, für Steuern sowie 50 Prozent der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihres Bezugsrechts nach § 4 umgelegt.

(2) Die förderabhängigen Kosten für die Wasserbeförderung sowie 50 Prozent der Betriebskosten, der Verwaltungskosten und aller restlichen Kosten werden von den Verbandsmitgliedern nach der bezogenen Wassermenge erhoben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die aus hygienischen Gründen erforderliche Mindestmenge abzunehmen.

(3) Sofern die Abschreibungen zur Aufbringung der ordentlichen Kredittilgung nicht ausreichen, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Bezugsrechtes (§ 4) anfordern.

(4) Die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen für Staatszuwendungen sind an den Abschreibungen abzusetzen. Die restlichen Erträge sind an den Betriebskosten, den Verwaltungskosten und den restlichen Kosten abzusetzen.

Fortsetzung auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@elztalmuseum.de
www.elztalmuseum.de

Museum Waldkirch

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Schlettstadttal 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

Mediathek Waldkirch



Öffnungszeiten:

Montag bis Sonntag 9.00 - 20.00 Uhr
Freitag 7.00 - 20.00 Uhr

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de



Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Stadtarchiv Waldkirch



Sprechzeiten:

Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@stadt-waldkirch.de

Rotes Haus Waldkirch
Mehrgenerationenhaus



Öffnungszeiten:

Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag 18.00 - 22.00 Uhr

nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hausderjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Haus der Jugend Waldkirch



Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Merklinstraße 19, Tel. 55 70
www.musikschule-waldkirch.de

Musikschule Waldkirch



Rettungszentrum

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Feuerwehr Waldkirch

(5) Die Umlagen nach Abs. 1 bis Abs. 3 werden von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Im Wirtschaftsplan wird auch die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen bestimmt. Diese sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

(6) Für einen Wasserbezug eines Verbandsmitgliedes über sein Bezugsrecht hinaus wird von der Verbandsversammlung ein Zuschlag festgesetzt.

§ 13

Neben den nach Maßgabe dieser Satzung zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Zustellung der Bekanntmachung an die einzelnen Verbandsmitglieder. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt diese durch Einrücken in das für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgesehene Medium des Verbandsmitglieds.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von dreiviertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder geändert werden.

(2) In Abweichung von Abs. 1 bedürfen Beschlüsse über

- die Änderung des § 6 Abs. 2,
- die Aufnahme neuer Mitglieder, die Lieferung von Wasser an Nichtmitglieder und das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes,
- die Übertragung der Versorgungsrechte an Nichtverbandsmitglieder sowie
- die Änderung des § 15 Abs. 2 dieser Satzung eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens dreiviertel aller Stimmen der Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis des Wasserbezuges der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Auflösung zu, soweit die Verbandsversammlung nichts Anderes beschließt.

(2) Unkündbare Beschäftigte des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandsatzung in der Fassung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Denzlingen, den 20.07.2023

Der Vorsitzende:

gez. Bürgermeister Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender

■ Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung

Die Bezugsmengen sollen dem Verband im Rahmen der bewilligten Entnahme nach folgender Formel angepasst werden:

Bezugsmenge (1 / s) = q (24) x f SMV x f SMM x f Prog

q (24) = Mittlere Bezugsmenge des Mitgliedes im zurückliegenden 5 Jahreszeitraum in 1 / s.

f SMV = Monatsspitzenfaktor (maxQ (Monat) / Mittel Q (Monat)) für den Gesamtverband
Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f SMM = Monatsspitzenfaktor der Abnahme des Mitgliedes Mittelwert aus den zurückliegenden 5 Jahren.

f Prog = Verbrauchssteigerungsfaktor

Hinweise:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an ungültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Verbandsvorsitzende beim Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).

SITZUNGEN DER GREMIEN

In den kommenden 7 Tagen finden keine Gremiensitzungen statt.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Eingeschränkte Öffnungszeiten im `s Bad

Die Stadtverwaltung bittet um Verständnis dafür, dass die Öffnungszeiten im `s Bad aufgrund von schulischen Veranstaltungen in den kommenden Wochen eingeschränkt sein werden. Das Schwimmbad ist an den folgenden Tagen erst ab 13 Uhr geöffnet: am Donnerstag, 19. und Freitag, 21. Juli, am Montag, 24. und Dienstag, 25. Juli.

Noch Plätze bei der Ferienspielaktion frei!

Bald beginnt die Ferienspielaktion der Stadt Waldkirch mit einem bunten Programm. Zusammen mit den Vereinen, Institutionen und weiteren Ehrenamtlichen kamen wieder viele abwechslungsreiche Angebote zusammen. Eine Anmeldung für die Plätze, die noch frei sind, ist unter dem folgenden Link möglich: <https://www.unser-ferienprogramm.de/waldkirch-ferienspielaktion>. Die freien Plätze sind mit einem grünen Punkt gekennzeichnet. Die Plätze für die erste Runde wurden wie gewohnt verlost. Die Eltern wurden bereits per E-Mail informiert, an welchen Angeboten das Kind teilnehmen kann. Sollte eine Teilnahme kurzfristig, beispielweise krankheitsbedingt, an einem Angebot nicht möglich sein, können die Eltern das Kind über den eigenen Account online entschuldigen/abmelden. Die Veranstalterinnen und Veranstalter freuen sich, wenn die Kinder wirklich nur aus wichtigem Grund abgemeldet werden. Bei Fragen zur Anmeldung oder zum Ferienprogramm steht Anna Wisser unter der Telefonnummer 07681 / 404146 oder per E-Mail an ferienspielaktion@stadt-waldkirch.de gerne zur Verfügung.

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Buchholz in den Sommerferien

In den letzten drei Wochen der Sommerferien, ist die Ortsverwaltung Buchholz nur an den folgenden Tagen geöffnet:

Montag, 21. August	von 14 bis 18 Uhr
Dienstag, 22. August	von 8.30 bis 12 Uhr
Montag, 28. August	von 14 bis 18 Uhr
Dienstag, 29. August	von 8.30 bis 12 Uhr
Montag, 4. September	von 14 bis 18 Uhr
Dienstag, 5. September	von 8.30 bis 12 Uhr

Eingeschränkte Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Kollnau in den Sommerferien

In den letzten drei Wochen der Sommerferien, ist die Ortsverwaltung Kollnau nur an den folgenden Tagen geöffnet:

Mittwoch, 23. August	8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag, 24. August	14 bis 18 Uhr
Freitag, 25. August	8.30 bis 12 Uhr
Mittwoch, 30. August	8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag, 31. August	14 bis 18 Uhr
Freitag, 1. September	8.30 bis 12 Uhr
Mittwoch, 6. September	8.30 bis 12 Uhr
Donnerstag, 7. September	14 bis 18 Uhr
Freitag, 8. September	8.30 bis 12 Uhr

Container-Standplatz für Altglas im Sonnenhof entfällt

Der Standort mit Containern für Altglas auf dem Sonnenhof hinter dem Bürgerhaus entfällt ab sofort bis auf Weiteres. Alternativen in der Kernstadt Waldkirch befinden sich in der Schulstraße, angrenzend an das Polizeirevier und am Stadtrainsee, neben dem Vereinsheim „Die Naturfreunde“ am Wohnmobilstellplatz.

Gemeinsames Fest zur Eröffnung des Generationenparks in Waldkirch-Buchholz

Heute beginnt um 16 Uhr das Fest zur Eröffnung des Generationenparks in Buchholz. Nach der offiziellen Begrüßung der Gäste wird es die Gelegenheit zum Austausch geben – die Eltern der Kita Spatzennest bieten Kaffee und Kuchen an. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen, Ideen zur Parkbelegung einzubringen.

Zwei Konzerte im Elztalmuseum

Von Freitag, 28. Juli bis Sonntag, 30. Juli führt Pianist William Cuthbertson den internationalen „Peter Feuchtwanger Meisterkurs“ für Klavier in der Städtischen Musikschule und im Elztalmuseum Waldkirch durch. Im Rahmen des Meisterkurses wird es zwei öffentliche Konzerte im Elztalmuseum geben. Am Freitag, 28. Juli, findet um 19 Uhr im Barocksaal des Elztalmuseums das Gastkonzert der spanisch-britischen Pianistin Emma Stratton statt. Am Montag, 31. Juli, bringt der Meisterkurs für Klavier des Waldkircher Pianisten und Klavierlehrers William Cuthbertson seine Ergebnisse um 19 Uhr im Barocksaal des Elztalmuseums zu Gehör. Für beide Konzerte kostet der Eintritt ermäßigt zehn Euro, Erwachsene zahlen zwölf Euro Eintritt. Die Karten sind im Elztalmuseum (zu den regulären Öffnungszeiten) und in der Buchhandlung Augustiniok erhältlich.

Verlegung des Wochenmarkts im Stadtteil Kollnau

Von Freitag, 21. bis Sonntag, 23. Juli, findet in Waldkirch-Kollnau rund um das Rathaus das „34. Kollnauer Fescht“ statt. Daher wird der Wochenmarkt im Stadtteil Kollnau am Freitag, 21. Juli, auf den Kirchplatz verlegt.

Geburtstage: Die Stadt Waldkirch gratuliert!

■ Waldkirch (Kernstadt)

Gerhold Karl Adolf Becker (80), Wilhelm Grybeck (95), Galina Schock (7), Christina Bäuerle (70), Margarete Haberstroh (80), Hildegard Neulen-Hüttemann (80), Heinrich Hoch (95), Annelies Ilse-Lotte Dietzmann-Lichtenegger (70), Magdalene Sauter (75), Ellen Schmidt (90), Johanna Braun (80), Helena Kury (70), Michael Siegfried Lutz (75)

■ Buchholz

Ludwig Anton Schramm (85), Peter Pagendarm (80), Heidrun Brigitte Henninger-Bergmann (75).

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Grillen und Feuer im Wald wegen Waldbrandgefahr weiterhin verboten

Das wegen der sommerlichen Trockenheit seit dem 15. Juni 2023 bestehende Feuerverbot im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern zum Wald im Landkreis Emmendingen wurde per Polizeiverordnung bis zum 12. August verlängert. Die Grillstellen im Wald bleiben gesperrt. Das Kreisforstamt weist darauf hin, dass In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zudem ein Rauchverbot im Wald gilt. Das Forstamt bittet Waldbesucherinnen und Waldbesucher beim Aufenthalt im Wald besonders achtsam zu sein und Feuer oder Rauchentwicklung unter der europaweiten Telefonnummer 112 zu melden.

Veranstaltung im Kreiskrankenhaus: Schwangerschaft und Geburt

Im Kreiskrankenhaus Emmendingen findet am Mittwoch, 26. Juli, um 18.30 Uhr eine Kennenlern-Veranstaltung als Infoabend vor Ort oder im Web-Seminar statt. Alle, die Familienzuwachs erwarten, sind vom Kreiskrankenhaus herzlich zu der Veranstaltung eingeladen, bei der es viele Infos rund um den medizinischen Rahmen der Geburt gibt. Die Teilnahme am Infoabend ist kostenfrei, bei der Anmeldung unter der Telefonnummer 07641 / 454-2271 wird bekanntgegeben, ob die Veranstaltung als Web-Seminar oder als Vor-Ort-Termin stattfinden wird.

Truppenübung der Bundeswehr im Landkreis

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom Montag, 24., bis Donnerstag, 27. Juli, eine Truppenübung im Oberrheingebiet und im Schwarzwald durch. Der Landkreis Emmendingen liegt im Übungsgebiet. Dadurch kann es in diesem Zeitraum zu Fahrten mit Militärfahrzeugen kommen.

WEITERE INFORMATIONEN

Freitagstreff für Menschen in Trauer

Am Freitag, 21. Juli, findet von 17.30 bis 19 Uhr ein Trauertreff im Markt 15 (Karl-Friedrichstraße 20) in Emmendingen statt. Für alle, die einen Abschied oder einen Verlust zu verkraften haben, bieten ausgebildete Trauerbegleiter*innen des Hospizdienstes Emmendingen- Teningen-Freiamt mit den Trägern des Caritasverbandes für den Landkreis Emmendingen e.V. und des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenbezirkes Emmendingen Möglichkeiten zum Gespräch mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen an. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Informationen unter der Telefonnummer 07641 / 91850.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN

Die folgenden Termine gelten, wenn nicht anders genannt, für das Jahr 2023.

Verkehrseinschränkungen in der Damenstraße

Aufgrund von Bauarbeiten in der Damenstraße 22 in Waldkirch wird die Straße für Abrissarbeiten temporär voll gesperrt. Die Bautätigkeit, für die ein Krantellplatz und Lagerflächen benötigt werden, wird bis Ende 2024 andauern.

Sperrung der K 5109 zwischen Gescheid und Zinken

Der Landkreis Emmendingen führt bis voraussichtlich Ende September 2023 die Fahrbahnanierung der K5109 zwischen Gescheid und Zinken durch. Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der Fahrbahndecke der K 5109 zwischen dem Abzweig zur K5110 bis zum Gescheid. Des Weiteren werden in diesem Zuge die Straßenentwässerung und die Schutzplankenanlage erneuert sowie Stromkabel der Netze BW verlegt. Die Länge der Baumaßnahme beträgt rund 1400 Meter. Wegen der geringen Fahrbahnbreite muss die Strecke während der Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden. Für die Verkehrsteilnehmer wird eine Umleitungsstrecke eingerichtet. Die Umfahrung des Baufelds wird westlich über die B294 an Waldkirch vorbei, über die L186 nach Sexau und über die L110 bis Keppenbach erfolgen. Die Zufahrten zu den Anliegern im Baustellenbereich werden während der Bauzeit soweit wie möglich aufrechterhalten. Der Gasthof „Zum Gscheid“ ist die ganze Zeit über die K5109 von Keppenbach her erreichbar.

Kandelstraße (L 186) gesperrt

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) führt die Arbeiten an der Straße auf den Kandel (L 186, Kreis Emmendingen) fort. Die Arbeiten werden voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein. In dieser Zeit ist die Straße komplett gesperrt, der Verkehr wird über Glottertal umgeleitet.

Einschränkungen auf der B294, L186 und K5103

Aufgrund der Verlegung der 2. Einspeisung vom Mauracher Berg nach Waldkirch wird es Verkehrseinschränkungen auf der B294 Abfahrt Waldkirch-West, auf der K5103 im Bereich Martinshof und der L186 zwischen der Abzweigung Suggental und Ortsschild Waldkirch geben. Es dringend um Beachtung der Beschilderung gebeten. Außerdem wird es in der Freiburger Straße im Bereich der zwischen Ortstafel und der Kreuzung Emmendinger Straße/Erwin-Sick-Straße zu erheblichen Verkehrseinschränkungen kommen. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Dienstag, 1. August.

Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße

Durch Bauarbeiten in der Schwarzenbergstraße an der Kanalisation ist eine direkte Durchfahrt an dann nicht mehr möglich. Die ausgeschilderte Umleitung führt durch den Wald.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts